

Gruschka, Andreas

Ordnung muss sein! Wie verändert sich die Erziehungsfunktion der Schule?

Pädagogische Korrespondenz (2001) 27, S. 58-73



Quellenangabe/ Reference:

Gruschka, Andreas: Ordnung muss sein! Wie verändert sich die Erziehungsfunktion der Schule? - In: Pädagogische Korrespondenz (2001) 27, S. 58-73 - URN: urn:nbn:de:0111-opus-77603 - DOI: 10.25656/01:7760

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-77603>

<https://doi.org/10.25656/01:7760>

in Kooperation mit / in cooperation with:



<https://pk.budrich-journals.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, auführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.
This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Diskussion

- 5 *Martin Heinrich*
Was heißt hier eigentlich »Widerspruch«?
*Zur Kategorie des Widerspruchs in den Kältestudien –
eine Replik auf Heinz-Elmar Tenorths jüngste Kritik*
- 31 **Wandel von Schule I**
Wolfgang Denecke
Ein heißer Strahl und erkaltete Wände
Vom Umgang der Schule mit lebenden Kulturen
- 45 **Wandel von Schule II**
Marion Pollmanns
Schlaglichter politischer Bildung 1964 und 1997
Zu Wandel und Kontinuität der Bemühungen um Identifikation
- 58 **Wandel von Schule III**
Andreas Gruschka
Ordnung muss sein!
Wie verändert sich die Erziehungsfunktion der Schule?
- 74 **Kältestudie**
Karin Kersting
Vom Ausbrennen und Kaltwerden
- 94 **Aus den Medien**
Martin Heinrich
Wie die Bildungspolitik das Zweifeln lehrt

Andreas Gruschka

Ordnung muss sein!

Wie verändert sich die Erziehungsfunktion der Schule?

I

Unter den Möglichkeiten der Schule, ihren erzieherischen Anspruch zum Ausdruck zu bringen, nimmt die Schulordnung eine zentrale Stellung ein. Inspiziert man heutige Schulprogramme, so stößt man immer wieder auf Versuche, Schulordnungen zur bewussten Erziehung einzusetzen. Nicht selten wird die Ordnung als Resultat einer Selbstregulation ausgegeben: Schüler geben sich Regeln für ihren Umgang miteinander in der Schule. Demgegenüber war in der älteren Schule die Schulordnung vor allem als Dokument einer Disziplinierungsabsicht von oben zu verstehen.

Mit Schulordnungen soll unabhängig von ihrer pädagogischen Einkleidung allgemein geregelt werden, wie sich die Schüler als Schüler in der Schule zu verhalten haben. Interessanterweise regeln die Ordnungen gemeinhin nicht den Kern der schulischen Veranstaltungen, sondern das außerunterrichtliche Verhalten der Schüler. Augenscheinlich bedarf der Unterricht anderer Formen der Regulierung als das Verhalten der Schüler in den Pausen: in den Klassenräumen, auf den Fluren oder dem Schulhof. Gerade wo der Lehrer keine direkte Kontrolle mehr über das Verhalten der Klasse hat, muss den Schülern deutlich gemacht werden, was erlaubt und was verboten ist.

So manchen, die sich an ihre Schulzeit in den 50er und 60er Jahren erinnern, drängt sich als Besucher vieler heutiger Schulen unmittelbar der Eindruck auf, dass die Schule mit ihrer Öffnung für die lebensweltlichen Bedürfnisse der Schüler und ihrem Abschied von den repressiven Momenten der Erziehung ein pädagogisch deutlich anderes Verhältnis zur außerunterrichtlichen Disziplin zeigt. Alles scheint irgendwie lockerer zuzugehen. Skeptische Beobachter fragen dagegen gegenläufig, ob die Schule sich heute nicht ungleich stärker pädagogisch auf die Durchsetzung der Ordnungsvorstellungen beziehen müsste, nachdem viele der einmal selbstverständlich als Erziehungsmaßnahmen eingesetzten Disziplinierungsmittel verboten und die Gültigkeit zivilisatorischer Standards geschwunden scheint. Der Aufwand zur Durchsetzung der elementaren Formen »gesitteten Verhaltens« müsse demnach gerade heute gesteigert werden.

Zu erinnern ist daran, dass in der Schule der 50er noch das »besondere Gewaltverhältnis« galt, nach dem die Schüler mit eingeschränkten Bürgerrechten juristisch gestellt waren wie die Insassen eines Gefängnisses und die Mitglieder des Militärs. Diese Rechtskonstruktion ist inzwischen abgeschafft. Körperliche Strafe, Nachsitzen, Strafarbeiten sind als erzieherische Maßnahmen nicht mehr zugelassen. Gleichzeitig,

auch wie als Echo auf einen Verlust, werden die Klagen über die Verhaltensauffälligkeiten heutiger Schüler immer lauter: Aus den Schulen wird über die Lust der Schüler an der Zerstörung und Regelübertretung sowie über ihre Unempfindlichkeit gegenüber Standards höflich-taktvollen Auftretens berichtet. Inzwischen adressiert sich diese Klage (nicht nur von der Kanzlergattin) vehement wieder an die Elternhäuser. Vor diesem Hintergrund könnte man von den Ordnungen heute eine kompensatorische Funktion für unterlassene bzw. missglückte Erziehung erwarten. Wenn nicht mehr gedroht werden kann, muss umso mehr die Einsicht in die Notwendigkeit von Regeln des gedeihlichen Miteinanders in Szene gesetzt werden. Hier soll die Ordnung, die sich eine Schule gibt, helfen.

Diese unterschiedlichen Lesarten zum Funktionswandel und zur Relevanz von Schulordnungen sollen im Folgenden an zwei Beispielen durch eine genaue Lektüre und Auslegung ihrer jeweiligen pädagogischen Sinnstruktur geprüft werden.

Die beiden analysierten Dokumente stellen Fundstücke aus Selbstdarstellungsbroschüren von Schulen dar. Das erste Dokument, eine »Hausordnung«, stammt aus einem großstädtischen Gymnasium. Es wurde bereits Ende des 19. Jahrhunderts verfasst und besaß bis in die 60er Jahre Gültigkeit. Das zweite Dokument, eine »Schulordnung«, ist deutlich vom reformpädagogischen Geist bestimmt. Einige Begriffe sind so aktuell, dass sich sofort der Eindruck aufdrängt, es handele sich um eine Schulordnung, die den Wandel der Schule illustriert. Sie wurde in einer großstädtischen Grundschule verfasst. Die Analyse wird unter Berücksichtigung der Tatsache erfolgen, dass sich die Ordnung einer Grundschule und die eines Gymnasiums wegen des Alters der Schüler unterscheiden müssen. Dennoch dürfte der Vergleich zweier verschiedener Schulformen mit Bezug auf ihre Ordnung aussagekräftig bleiben, drückt sich doch in jeder von ihnen die sinnstiftende pädagogische Ordnungsvorstellung und das Verhältnis zur Erziehungsaufgabe aus.¹

Einleitend sei der Frage nachgegangen, ob sich bereits mit dem Wechsel der Bezeichnung von der Haus- zur Schulordnung ein Wandel im Verständnis von Ordnung ankündigen könnte. Der Begriff der Hausordnung erinnert an ein von oben verfügbares normatives Sozialschema. Hausordnungen finden sich noch heute an den Wänden von Mietshäusern oder Herbergen. Mit ihnen verkünden Hausbesitzer bzw. der Herbergsvater ihre grundlegenden Erwartungen an das Verhalten der Mieter und Besucher. In der Regel wird im Befehlstone formuliert, dass x y z zu unterlassen sei. Die Durchsetzung des gewünschten Verhaltens erfolgt sanktionsbewehrt. Wer uneinsichtig die ggf. von ihm sogar unterschriebene Hausordnung missachtet, der verliert sein Mietrecht. Wer in der Jugendherberge auf dem Zimmer raucht, der fliegt raus. Schüler, die die Hausordnung nicht beachten, müssen mit Strafen rechnen.

Demgegenüber wird mit dem Begriff der Schulordnung etwas Spezifisches postuliert. Es soll in ihr nicht nur um eine Benutzerordnung gehen, sondern um die Regelung des Verhaltens aller in der Schule Handelnden: Lehrer wie Schüler unter den besonderen Bedingungen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Institution Schule. Die Ordnung muss freilich im Kern nur für die geregelt werden, die nicht schon als Erzogene von sich aus Ordnung halten. Lehrer haben deswegen eine erzieherische Ordnungsfunktion. Sie bezieht sich sowohl auf die Kontrolle des Verhaltens

als auch auf seine Formung. Beides wird durch die Ordnung geregelt. Eine erzieherische Absicht verfolgt sicherlich auch jede »Hausordnung«. Wo der Vermieter jedoch nicht den omnipräsenten Kontrolleur seiner Mieter spielt, bleibt die Befolgung der Hausordnung vom guten Willen der Bewohner abhängig. Der Herbergsvater ist als Erzieher nicht nachhaltig genug mit den Kindern zusammen, um sie zur Ordnung erziehen zu können. Deswegen greift er zu einem Regelwerk, das er als Drohung an die Wand gehängt hat. Hausordnungen sind von daher oft autoritativ verfügte Setzungen. Das zeigt sich auch an der Anlehnung an juristische Dokumente: Die Hausordnung gliedert sich in Paragraphen.

HAUSORDNUNG FÜR DAS KÖNIGLICHE GYMNASIUM

**GENEHMIGT DURCH VERFÜGUNG DES
KÖNIGLICHEN PROVINZIAL-SCHULKOLLEGIUMS
VOM 13. NOVEMBER 1897 (§§ 1-5)**

§1

Kein Schüler darf sich früher als zehn Minuten vor Anfang des Unterrichtes und zum Gottesdienste nicht vor Beginn des Läutens am Gymnasium einfinden.

§2

Auf dem Schulhofe sind Raufereien, übermäßig lärmendes Spiel, wildes Rennen untersagt; aber ebenso wenig entspricht müßiges Herumstehen dem Zwecke der Pause.

§3

Die Schüler gehen nach Klassen geordnet vom Schulhofe in das Gebäude zurück. Beim Betreten der Schulräume haben die Schüler ihre Kopfbedeckung abzunehmen.

§4

Beim Hineingehen in die Klassen und beim Verlassen derselben, sowie auf den Treppen und Gängen des Schulgebäudes haben sich die Schüler des Laufens, Lärmens und lauten Sprechens zu enthalten.

§5

Die Schüler sind verpflichtet, auf die Reinlichkeit der Klassen und des Hofes zu achten und in ihren Büchern Ordnung und Reinlichkeit zu wahren. Sie haften für den am Eigentum der Schule nachweisbar angerichteten Schaden. Bücher und Hefte in den Klassenzimmern zurückzulassen ist untersagt.

II

Im ersten Paragraphen der Hausordnung wird in aus heutiger Sicht merkwürdiger Weise auf ein mögliches zu frühes Erscheinen der Schüler vor der Schule reagiert. Augenscheinlich sieht die Schule ein Disziplinproblem für den Fall, dass sich Schüler bereits deutlich vor dem Unterrichtsbeginn auf dem Schulhof einfinden. Vermutlich steht zu diesem Zeitpunkt keine Lehreraufsicht zur Verfügung, weswegen die Gefahr besteht, dass die Schüler dann machen würden, was sie wollten. Aber was könnte das sein? Sie warten auf den Einlass und vertreiben sich redend oder spielend die Zeit. Bedenkt man, dass sich viele Schulen heute um gleitende Öffnungszeiten bemühen, damit berufstätige Eltern ihre Kinder früher in die Obhut der Schule geben bzw. sie länger in der Schule lassen können, wird die Überholtheit dieser Vorschrift deutlich. Damit die Schüler in einer solchen Schule mit gleitender Öffnungszeit keinen Unsinn anstellen, wird eine Aufsicht der Schüler vorgehalten.

Der zweite Paragraph regelt das Verhalten auf dem Schulhof. In deutlichem Ton wird mehrerlei untersagt: Raufereien, übermäßig lärmendes Spiel, wildes Rennen. Mit dem Hervorheben dieser drei undisziplinierten Verhaltensweisen reagiert die Hausordnung wohl auf ein weit verbreitetes Schülerverhalten. Raufereien gelten grundsätzlich als verboten. Gemeint ist damit jedwede körperlich ausgetragene Auseinandersetzung. Dahinter steckt ein altes und bis heute aktuelles Tabu der öffentlichen Erziehung. Pädagogik zielt auf die Befähigung ab, zivilisiert Meinungsunterschiede zu bewältigen. Deswegen darf nicht zugelassen werden, dass Kinder ihre Konflikte körperlich ausagieren. Hierbei geht es auch um den Schutz der in solchen Raufereien unterliegenden Kinder und um die Entlastung der Aufsicht führenden Lehrer. Die müssen nämlich bei Streit intervenieren und sich einer Auseinandersetzung stellen, in der Schuld und Unschuld zu klären ist, ohne dass dies in der Regel möglich wäre.

Aber das Verbot ist bloß reaktiv und bleibt schon deswegen ohnmächtig, weil in der Schule kein Raum vorgesehen ist, in dem die Voraussetzungen körperlicher Gewaltbereitschaft pädagogisch bearbeitet werden könnten. Die Schule erwartet gegen die Erfahrung von den Schülern, dass sie bereits zivilisiert sind, wenn sie in die Schule kommen. Nicht zuletzt dürften viele Raufereien Folgereaktionen aus dem Unterrichtsgeschehen sein. In der Hausordnung wird das Verbot nur mit Blick auf die Sanktionsmöglichkeiten (Rüge oder Tadel) wirksam, die der Lehrer hat, der in die Rauferei eingreift.

Die Untersagung von übermäßig lärmendem Spiel und wildem Rennen antwortet auf befürchtete Übertreibungen. In der Normalform sind Spiel und Rennen immerhin erlaubt. Hinter dem Verbot steckt eine doppelte Erfahrung. Der Autor der Hausordnung bekundet mit der Formulierung seine Einsicht in die Notwendigkeit des kindlichen Spiels. Die Pause ist dazu da, den vordem lange zum Stillsitzen gezwungenen Kindern Bewegung zu ermöglichen. Das drückt der Text in der pädagogischen Kommentierung der Pause aus: Müßiges Herumstehen sei ebenfalls zu vermeiden. Die Kinder verhalten sich also nur richtig, wenn sie die Pause durch moderate Bewegung nutzen. Die Anweisung impliziert zugleich, dass die Kinder wissen, was es bedeutet, sich in der gewünschten Weise zu bewegen. Wenn sie mit einem Gegenstand, etwa

einer Getränkedose, ein Fußballspiel improvisieren und mit Leidenschaft an die Sache gehen, rennen sie dann nicht immer wild durcheinander? Wenn die Kinder sich jagen – was bekanntlich eine ihrer beliebtesten Bewegungshandlungen darstellt – und sie vom Ehrgeiz gepackt sind, den Mitschüler zu erwischen, geraten sie dann nicht automatisch in eine wilde Jagd? Die Anweisung besitzt eine beträchtliche Unschärfe. Ihr Übersehen wird erst verständlich, wenn man die pädagogische Phantasie hinzu-zieht, nach der es ein diszipliniertes Spielen und Rennen auf dem Schulhof geben kann.

Gegen sie spricht die pragmatische Erfahrung, nach der Rennen und Spielen erst im Sinne der Aufsicht wild werden, wenn andere Schüler durch dieses Verhalten deutlich beeinträchtigt werden. Von dieser Bedingung und den möglichen Regeln, wie sie verhindert werden könnte, handelt die Ordnung nicht. Stattdessen wird sich das durch das Zuschauen der Lehrer bestätigte Gewohnheitsrecht der Schüler durchsetzen bei einer von Fall zu Fall willkürlich getroffenen Sanktion durch den Aufsicht-führenden. Schulhöfe sind mithin keine abgezielten Bereiche für Interventionen von Lehrern auf bestimmte Verhaltensweisen von Schülern: Während Prügeleien, die die Lehrer registrieren, mit Strenge geahndet werden dürften, wird nur das Rennen, durch das der Lehrer sich gestört sieht, mit einer Ermahnung kommentiert werden. Bezogen auf die Spiele ist eine fallweise Auslegung der Regel wahrscheinlich. Seilchenspringen wird zugelassen sein, unter einem Basketballkorb wird man mit dem Ball spielen dürfen, sofern genug Platz dafür ist, aber Fußball über den Schulhof hin-weg wird nur gespielt werden, wenn den Spielenden die Behinderung ihres Spiels durch die Mitschüler egal ist. In das dadurch verursachte Chaos und die daraus fol-gende Anarchie auf dem Schulhof lässt sich mit dieser Regel der Hausordnung nur schwerlich intervenieren.

Im dritten Paragraphen wird der »Einzug« der Schüler in die Schule geregelt. Das hier verlangte Verhalten dürfte in der heutigen Schule, insbesondere in Gymnasien, die Ausnahme sein. Damit das nach Klassen geordnete Betreten der Schule möglich wird, haben sich die Schüler rechtzeitig in Kolonnen aufzustellen. Das war so nur durchzuführen unter der Regie von durchsetzungsfähigen Lehrern. Die Hausordnung unterscheidet nicht nach Altersgruppen, sie gilt für alle Schüler. Auch damit wirkt die Anweisung aus heutiger Sicht wie militärischer Drill. Für Kinder, die noch nicht gelernt haben, sich rechtzeitig nach der Pause wieder in der Klasse einzufinden, mag diese Anweisung nachvollziehbar sein. Auch dort, wo die Schüler gezwungen sind, durch schmale Eingangstüren in kurzer Zeit in die Schule zu kommen, kann zur Ver-hinderung von Rüpeleien vor dem Nadelöhr die Aufstellung erforderlich werden. Was aber soll diese Regelung für den wahrscheinlichen Fall bedeuten, dass sich mit der Zeit solches Fehlverhalten zumindest für die älteren Schüler von selbst abschafft, weil sie gelernt haben, geordnet in die Schule zu gelangen?

Diese Hausordnung sieht kein durch Übung eingespieltes und sich spontan regeln-des Betreten der Schule vor.² Die Disziplinierung wird unabhängig von ihrer Not-wendigkeit auf Dauer gestellt. Dahinter könnte die anthropologische Annahme ste-hen, dass eine Ordnung nicht gelockert werden dürfe, wenn man denn vermeiden wolle, dass die unerwünschte Unordnung wieder eintrete. Schüler werden als Perso-

nen gedacht, denen gegenüber Misstrauen pädagogisch geboten bleibt.

Die Anweisung zur Kopfbedeckung verweist auf ein in der damaligen Schule wichtiges kulturelles Verhaltensmuster: Betritt ein männlicher Erwachsener einen geschlossenen öffentlichen Raum, so hat er seine Kopfbedeckung abzunehmen. Das soll den Schülern dieses Gymnasiums frühzeitig beigebracht werden. In der heutigen Schule wird man eine solche Regelung wohl kaum noch finden. Allein im Unterricht wird vielleicht noch darauf geachtet, dass die Schüler ihre Mützen, Schirmkappen etc. abnehmen. Aber unsicher ist, ob das dahinter stehende ursprüngliche Motiv noch als bekannt vorauszusetzen ist, da Kopfbedeckungen in vielen öffentlichen Räumen heute geduldet werden.

Der vierte Paragraph regelt das gesittete Verhalten auf den Fluren und Treppen. Hier verlangt die Hausordnung von den Schülern ein »gemäßigtes« Auftreten. In der Schule darf nicht gelaufen werden. Dass Lärmen verboten ist, also etwa lautes Singen oder Skandieren, ist verständlich, aber dass sich die Schüler auch des »lauten Sprechens« zu enthalten haben, wirkt wie eine rigide Anweisung. Denn mit diesem Gebot wird ein Verhalten verlangt, das aus heutiger Sicht als nicht mehr kindgemäß bewertet werden dürfte. Obwohl Lehrer es als wohltuend empfinden dürften, wenn die Schüler gemäßigt miteinander sprechen, nimmt man heute eher hin, dass insbesondere jüngere Schüler in der Regel kein Gespür für die Lautstärke ihrer Unterhaltungen haben. Überall dort, wo sie als Klasse in der Gesellschaft auftreten, wirkt ihr Sprechverhalten unmittelbar wie Lärm, etwa in der Bahn, wenn sie in einen Großraumwaggon einfallen und sofort quer durch den Raum ihre Späße machen. In der Schule sind sie unter sich. Hier von ihnen zu verlangen, sie hätten sich leise zu verständigigen, erscheint als weltfremd.

Die Hausordnung verlangt aber eben dieses von ihnen wohl aus einem ähnlichen Grund, wie er hinsichtlich des Abnehmens der Kopfbedeckung geltend gemacht wurde: In der Schule soll das zurückhaltende Verhalten eingeübt werden, das die Schüler auch in der Gesellschaft zu zeigen haben.

Der abschließende Paragraph richtet sich auf die Erziehung zur Reinlichkeit. Mit diesem bereits etwas altertümlich klingenden Wort wird die Verantwortung für die Ordnung der schulischen Räumlichkeiten eingefordert. Jeder Schüler soll seinen Abfall in den dafür vorgesehenen Mülleimer werfen.

In der Schule waren Dienste der Schüler eingerichtet worden, die die Abfälle auf dem Hof und in den Klassen zu beseitigen hatten. Diese erzieherische Übung ist heute vielerorts aus der pädagogischen Mode gekommen. Die von den Schülern produzierten Abfälle werden in vielen Schulen von dienstleistenden Putzkolonnen beseitigt.

Die geforderte Reinlichkeit bezieht sich auch auf die Schulbücher. Die Ordnung kündigt damit an, dass die Lehrer deren Zustand kontrollieren und bei Missachtung der Vorschriften Sanktionen ergreifen werden. Für den Fall, dass Schüler Schäden am Schuleigentum verursachen, werden sie dafür haftbar gemacht. Das kann man als angedrohte Maßnahme verstehen, mit der sich die Schule gegen möglichen Schülervandalismus schützen will. Der Paragraph lässt sich zugleich als Hinweis verstehen,

dass die Schüler auf diese Weise zur Verantwortung für den pfleglichen Umgang etwa mit den Lehrmitteln (Wandtafeln) und dem Mobiliar erzogen werden sollen. Die Vorschrift reagiert schließlich weitgehend hilflos auf die uralte Überlieferung, nach der es immer beliebt war, die Tische durch vielfältige Formen der Beschriftung und Bemalung zu verzieren. Nur wer auf frischer Tat ertappt wurde, konnte zur Rechenschaft gezogen werden. Schüler wissen in der Regel, wie sie das verhindern können. In diesem Sinne ist die Drohung ein Papiertiger.

Der abschließende Hinweis zielt auf die Bücher und Hefte, die in der Schule nicht zurückgelassen werden dürfen. Warum müssen die Schüler alle Lehrbücher wieder mit nach Hause nehmen? Allein weil sie in der Schule nicht deponiert werden können? Es gibt in dieser Schule keinen entsprechenden Ort. Welche erzieherische Erwartung drückt sich in dieser Vorschrift aus? Vergleicht man diese Regelung mit derjenigen vieler neugebauter moderner Schulen, so wird aus deren Motiv, Schülern eine abschließbares Fach zur Verfügung zu stellen, der Unterschied deutlich. Viele Gesamtschulen besitzen »Schüllerruhezonen«. Dort befinden sich die Schließfächer und Sitzgruppen. Damit wird Schülern ein Raum reserviert, an dem sie nicht nur etwas von sich verwahren können, sondern sich auch in einem von Lehrern nicht kontrollierten Bereich befinden. Die Schule der Hausordnung kennt kein solches Bedürfnis von Schülern. Sobald der Unterricht vorbei ist, soll in der Schule nichts mehr an die Schüler erinnern. Als Insassen einer Anstalt haben sie kein Recht auf das Zurücklassen ihrer persönlichen Habe.³

Der Durchgang durch die Hausordnung belegt eindrücklich die gängige Alltagstheorie über die Ordnungsvorstellungen der alten Schule. Im Ton von strikten Anweisungen wird Disziplin und gesittetes Verhalten vorgeschrieben. Die Schüler werden auf Benimm getrimmt. So sollen sie gesellschaftsfähig gemacht werden. Nur wenig ist von einem Verständnis für die altersspezifischen Bedürfnisse der Schüler zu spüren. Die pädagogische Ansprache erfolgt im Stil autoritärer Verfügung. In der Schule soll vor allem Ruhe und Ordnung herrschen.

III

Die »Schulordnung« der Grundschule scheint deutlich mit diesem Stil der Hausordnung brechen zu wollen. Mit Ausnahme des letzten Absatzes ist konsequent von einem »Wir wollen« die Rede. Damit wird die Ordnung als eine der Schülerinnen und Schüler der Grundschule postuliert. Die Leitung des Hauses verfügt nicht, wie sich die Schüler verhalten sollen, sondern diese selbst geben sich Regeln.



Schulordnung

- In der Pause ärgern wir uns nicht, sondern spielen zusammen. Wenn der Streit zu groß wird und wir ihn allein nicht regeln können, hilft die Aufsicht.
Die Schüler der 4. Klasse unterstützen die Lehrer bei der Aufsicht.
- Wir achten darauf, dass keiner während der Pause das Schulgelände verlässt.
- Auf dem Schulgelände spielen wir mit Softbällen, mit anderen Bällen auf der Wiese.
- Bei schlechtem Wetter können wir keine Spielgeräte ausleihen.
- In den Regenspauzen bleiben wir auf den Fluren bzw. in den Klassenräumen, wenn dort Aufsicht ist.
- Im Winter werfen wir keine Schneebälle und legen keine Schlitterbahnen an.
- In den Fluren und auf den Treppen dürfen wir nicht rennen, schubsen und drängeln, weil es zu gefährlich ist und wir uns wehtun können.
- Wir helfen, unsere Schule sauber zu halten. Wir vermeiden unnötigen Müll (z. B. Trinkpäckchen). Glasflaschen und Dosen sind wegen der Unfallgefahr verboten.
- Wir nehmen Rücksicht und stören nicht den Unterricht der anderen Klassen.
- Vor Unterrichtsbeginn treffen wir uns an den Aufstellplätzen und gehen von dort gemeinsam mit den Lehrern zum Unterricht.
- Es ist verboten, Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände mit in die Schule zu bringen!

Aber dieses »Wir wollen« ist eine rhetorische Redeweise, sie ist nicht wörtlich zu verstehen. Höchst unwahrscheinlich ist ja, dass die Kinder gemeinsam über die Regeln ihres Verhaltens beraten haben und sie so zu ihrer Schulordnung gekommen sind. Kinder dürften nicht auf die Idee kommen, sich selbst das Werfen mit Schneebällen zu untersagen (s.u.). Die Lehrer dieser Schule bemühen sich um eine möglichst adressatennahe pädagogische Einkleidung von Verhaltensanweisungen. Im Gegensatz zu dem herrschaftlichen Pluralis Majestatis eines Schulmeisters, der mit dem »Wir wollen« für jedermann verständlich seinen Willen kundtat, dürfte es sich in diesem Fall um einen demokratisch gebrochenen Plural handeln. Mit ihm wird der Wunsch ausgedrückt, die Kinder würden wollen, was sie wollen sollen.

In den ersten Absätzen werden die Regeln für die Pausen behandelt. Das erwartete, aber unerwünschte Verhalten wird zusammenfassend als gegenseitiges Ärgern charakterisiert. Auf diese Weise wird der Sachverhalt, dass Kinder mit Aggressionen aufeinander losgehen, sprachlich entschärft. Dahinter kann die Absicht liegen, die Perspektive von Kindern zu übernehmen, die, auch wenn sie sich anrempeln, schlagen, verbal attackieren etc., sich bloß ärgern.

Wer den anderen ärgert, verliert ihn als Spielpartner. Den Kindern wird als Alternative das gemeinsame Spiel empfohlen. Damit appelliert der Text an die Einsicht der Kinder, das zu tun, was sie sinnvollerweise tun sollten. Der Indikativ drückt ein vernünftiges Verhalten aus, das praktisch erst noch erworben werden muss. Die Ordnung setzt auf die Selbstregulation im Falle von eintretenden Konflikten. Die Kinder lösen die kleinen Konflikte unter sich. Hinter dieser Aufforderung steht wohl die Erfahrung, dass viele Kinder auf Konflikte reagieren, wie sie es von zu Hause gewohnt sind. Bei jedem Streit wird der Erwachsene in der Hoffnung hinzugezogen, den eigenen Anspruch durchsetzen zu können. Die Kinder dieser Grundschule sollen lernen, dass sie nun selbst zuständig werden für die Regelung solcher Konflikte. Erst wenn der Streit zu groß wird, soll auch die Aufsicht eingeschaltet werden. Von ihr heißt es in der Ordnung, sie werde bei der Lösung von Auseinandersetzungen helfen. Damit wird eine pädagogische Rahmung für die differenzierte Lösung von Konflikten vorgenommen, von der in der vorausgehenden Hausordnung keine Rede war.

Im letzten Satz zu diesem Punkt wird die Ausrichtung auf die Selbstregulation um die Aufsicht durch Schüler ergänzt. Von den älteren Kindern heißt es, sie seien Assistenten der Lehrer. Das kann man als eine institutionalisierte Rollenzuschreibung verstehen, aber auch als einen pädagogischen Aufruf an die Schüler der 4. Klasse, sich um die kleineren Mitschüler zu kümmern.

Im zweiten Punkt wird auf die Gefahr hingewiesen, dass sich Kinder unbefugt vom Schulgelände entfernen könnten. Die Aufsichtspflicht gilt für die gesamte Schulzeit. Insofern kann es nicht geduldet werden, dass sich die Kinder etwa auf den Weg zum Büdchen machen, das sich auf der anderen Straßenseite befindet. Wenn nun davon die Rede ist, dass »wir darauf achten, dass niemand den Schulhof verlässt«, so kann das aus der Sicht der Kinder nur bedeuten, dass sie ein entsprechendes Verhalten unverzüglich den Aufsicht führenden Lehrern mitteilen sollen. In der Schulordnung hätte das Problem auch als Verbot behandelt werden können. Dies wurde möglicherweise aus Angst

vor einem pädagogischen Stilbruch vermieden. Das ist merkwürdig, denn im Rahmen der genutzten Rhetorik hätte es auch heißen können: Wir verlassen während der Schulzeit nicht den Schulhof, weil das zu gefährlich wäre. Dass nicht diese Wendung genutzt wurde, erhärtet den Verdacht, dass in diesem Punkte weniger auf die kollektive Einsicht, sondern auf die Ermunterung zur Aufsicht gesetzt wird. Konsequenter wäre es gewesen, wenn die Lehrer durch die Ordnung den Schülern unmissverständlich mitgeteilt hätten, dass sie darauf achten würden, dass niemand das Schulgelände verlässt.

Offensichtlich besitzt diese Schule eine Spielkiste, aus der sich die Kinder in der Pause bedienen können. Ein besonderer Hinweis erfolgt hinsichtlich der Nutzung der Bälle. Der Grund wird den Kindern nicht mitgeteilt. Er könnte darin bestehen, dass auf dem Schulhof das Spiel mit den Bällen leicht zu heftig wird, weswegen dort allein Softbälle benutzt werden dürfen. Die kann auch ein am Spiel Unbeteiligter abbekommen, ohne dass ein Schaden eintritt.

Es folgen zwei Einschränkungen für die Situation bei schlechtem Wetter. In diesem Fall dürfen die Spielgeräte nicht ausgeliehen werden. Die Lehrer gehen wohl davon aus, dass Kinder, die bei schlechtem Wetter auf dem Schulhof spielen, mit solch verschmutzter und nasser Kleidung aus der Pause zurückkehren würden, dass kein geregelter Unterricht mehr stattfinden kann. Anders als in den Ferien, in denen es kein schlechtes Wetter, sondern bloß schlechte Kleidung gibt, und anders als in der Freizeit nach der Schule, in der man nach solchen Spielen die Kleidung wechseln kann, wird in der Schule das Spielen unter institutionelle Einschränkungen gestellt.

Ergänzt wird dieser Hinweis durch die Verhaltensregel bei Regen. Die Kinder dürfen nicht auf den Hof, sondern bleiben auf den Fluren, und bei Aufsicht dürfen sie sich auch in der Klasse aufhalten. In dieser Hinsicht wird augenscheinlich nicht mehr auf die Selbstregulationsfähigkeit der Kinder gesetzt (die sich überlegen, ob sie überhaupt bei Regen auf den Schulhof gehen und wie sie dann gekleidet sein müssten), sondern auf die Aufsichtspflicht.

Im folgenden Punkt behandelt die Schulordnung den Sonderfall von Schnee und Eis. Hier wird die Sprache deutlich und zugleich die Rhetorik hilflos und unglaubwürdig. Die Lehrer dürften vor allem an die Vermeidung von Unfällen gedacht haben. Dass Kinder in den seltenen Fällen, in denen Schnee fällt, vor allem Lust darauf haben, Schneebälle zu werfen und Schlitterbahnen anzulegen, wissen die Lehrer, aber sie verlangen in der Ordnung, dass solche Aktivitäten in der Schule unterbleiben. Dabei ist davon auszugehen, dass sich die Kinder nicht an diese Regeln halten werden, und eher unwahrscheinlich ist zugleich, dass Lehrer darauf mit rigidem Einschreiten reagieren werden. Möglich ist, dass dieses Verbot in der Schulordnung lediglich deswegen steht, weil es dort stehen muss, nämlich für den Fall des Unfalles, als Rückversicherung, dass es immerhin verboten war. Bemerkenswert bleibt, dass die Autoren, die sich um eine freundschaftliche Ansprache der Kinder bemühen, keine Hemmung hatten, eine solch weltfremde Forderung aufzunehmen.

Auch das Rennen, Schubsen und Drängeln auf den Fluren wird mit einem »wir dürfen nicht« kommentiert und dafür nun die Begründung geliefert, die gedankenexperi-

mentell für den zweiten Punkt formuliert wurde: »... weil es zu gefährlich ist und wir uns weh tun können.« Das kann man so verstehen, dass das Bedürfnis nach ungehemmter Bewegung von den Lehrern zwar erkannt wird, es aber leider nicht ausgelebt werden darf, weil die negativen Folgen zu gravierend sein könnten. Erneut leiten sich aus der Aufsichtspflicht die Regeln für das Schülerverhalten ab. Die Perspektive der Kinder wird nicht berücksichtigt, sondern als Gefahr wahrgenommen. Wenn die Kinder sich bewegen, wie sie es wollen, sehen sie darin weder die Gefahr des »Rasens« noch deren Folge, das »Wehtun«. Den Grenzfall, dass so etwas passiert, erhebt die Schulordnung zum immer zu erwartenden Unfall.

Die folgende Passage nimmt die Kinder in die Pflicht. In ihr geht es um die Sauberkeit in der Schule. Die Kinder sind für diese nicht allein verantwortlich, aber sie sollen mithelfen. Das tun sie auch, indem sie ökologisch handeln und keinen überflüssigen Müll produzieren. Das liest sich freilich mehr als eine Aufforderung an die Eltern der Kinder, diesen das Richtige mitzugeben. Überraschend ist, dass auch die Alternative zur Wegwerfpackung, die Glasflasche, verboten ist. Hier widerstreitet die gewünschte Umwelterziehung der Abwendung möglicher Verletzungsgefahren durch zerbrochenes Glas. Wiederum wird auf die Prävention gesetzt, nicht aber, was im Rahmen einer Erziehung zur Selbstregulation denkbar wäre, auf die Erziehung zum verantwortlichen Umgang mit Gefahren.

Knapp wird auf die Notwendigkeit zur gegenseitigen Rücksichtnahme hingewiesen und diese mit dem Unterlassen von Störungen der anderen Klassen konkretisiert. Das wird verständlich mit der vor allem bei den jüngeren Kindern immer wieder anzunehmenden Expansion des wahrgenommenen Bewegungsraumes über die eigene Klasse hinaus. Diese Kinder sind noch nicht so weit zu Schülern einer Klasse gemacht geworden, dass sie nicht mehr auf die Nachbarklassen übergreifen. Geschieht dieses, so wird es, vor allem im Zusammenhang von Unterricht, allein als Störung wahrgenommen.

In der Grundschule müssen die Kinder das geordnete Betreten der Schule erst noch lernen. Dazu dient die Aufstellung vor Unterrichtsbeginn und die Begleitung der Klasse durch den Lehrer. Der holt seine Schüler auf dem Pausenhof ab und führt sie in die Klasse. Auf diese Weise wird ein Schulritual eingeübt. Mit diesem wird präventiv auf die möglichen Gefahren eines ungestümen Hineinrennens in die Schule reagiert. Die Begleitung entlastet die Lehrer von der Regelung vorhersehbarer Konflikte. Die Aufgabe für die Schüler, wie sie lernen können, als Teil einer großen Gruppe ohne Hektik in ein Gebäude zu gelangen, wird auf diese Weise vertagt.

Im Tonfall deutlich anders endet die Schulordnung mit einem Verbot von Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen in der Schule. Die Schärfe der Formulierung korrespondiert den Objekten dieser Regelung. Es wäre den Autoren vielleicht ein wenig lächerlich vorgekommen, im Stil des bisherigen Textes zu formulieren: Wir bringen keine Waffen und andere gefährliche Gegenstände in die Schule mit, weil wir uns damit leicht wehtun können.

Die Ablehnung von Waffen ist als Abwehrhaltung zu unbedingt, als dass man das Verbot pädagogisch einkleiden könnte. Freilich stellt sich dennoch die Frage, was die Lehrer sich unter Waffen und gefährlichen Gegenständen konkret vorstellen. Es dürfte höchst unwahrscheinlich sein, dass 6- bis 10-Jährige Pistolen oder Stilettmesser, Zwillen, Baseballschläger, Schlagringe etc. besitzen und in die Schule mitbringen. Vielleicht verfügen sie über Taschenmesser, aber zählen diese zu den Waffen? Spritzpistolen können nicht gemeint sein. Zu gefährlichen Gegenständen können auch Lineal und Tornister gemacht werden. Hier soll wohl ein Zeichen gesetzt werden, das nicht unbedingt für die Kinder gilt, sondern mehr für die Eltern und das Kollegium. Mit dem Hinweis wird die Schule zu einer waffenfreien Zone erklärt und möglichen Sorgen über entsprechende Auswüchse offensiv begegnet. Die meisten Kinder dürften diesen Hinweis korrekt interpretieren: als pädagogische Angst von Erziehern vor einem Umgang mit Geräten, der diese zu Waffen werden lässt. Erneut wird eine mögliche Gefahr benannt, die Ausnahme wird geregelt, als beträfe sie alle. Weder wird der Extremfall als pädagogische Herausforderung betrachtet, der durch eine Erwähnung in der Hausordnung nicht erledigt werden kann, noch wird spezifiziert, was wirklich gemeint ist. Dadurch gerät der Hinweis zur Selbstberuhigung gemäß dem Motto: Gefahr benannt, Gefahr gebannt.

Wir



Ich bin ich und du bist du.
 Wenn ich rede, hörst du zu.
 Wenn du sprichst, dann bin ich still,
 weil ich dich verstehen will.
 Wenn du fällst, helf ich dir auf,
 und du fängst mich, wenn ich lauf.
 Wenn du kickst, steh ich im Tor,
 pfeif ich Angriff, schießt du vor.
 Spielst du pong, dann spiel ich ping,
 und du trommelst, wenn ich sing.
 Allein kann keiner diese Sachen,
 zusammen können wir viel machen.
 Ich mit dir und du mit mir – das sind
 wir.

Irmela Bender

Ergänzend zu den Regelungen der Schulordnung wird ein Logo der Schule sowie ein Gedicht abgedruckt. Beides soll unterstreichen, dass der Text sich primär an die Kinder richtet. Das Logo greift ein Motiv der Ordnung auf und verstärkt es: »In der Schule helfen wir uns«. Jeder Buchstabe wird von einem lustigen Kindergesicht kommentiert. Alle befinden sich im Kreis und damit in einer geschlossenen Kette. Jeder ist einbezogen, niemand ausgeschlossen, jeder fühlt sich für jeden verantwortlich. Damit wird eine Stimmung ausgedrückt, die in Spannung steht zu den vielen aus dem Geist der Aufsichtspflicht erwachsenen Einschränkungen. Die Ordnung zerfällt in die Haltung, die man sich bei den Kindern wünscht, und den Regeln, denen sie folgen müssen.

Das Gedicht soll das Wir-Gefühl noch einmal verstärken. In ihm wird sowohl die eine wie die andere Seite angesprochen: Rücksichtnahme aufeinander und das Vergnügen zusammenzuwirken. Merkwürdigerweise wird dabei auf Verhaltensweisen der Kinder abgehoben, die in der Ordnung entweder überhaupt nicht oder nur am Rande vorkamen: Fallen und Aufhelfen, Fangen und Laufen, Trommeln und Singen usf. Das bestätigt der Sinnspruch:

»Allein kann keiner diese Sachen, zusammen können wir viel machen. Ich mit dir und du mit mir – das sind wir.« Was auf den Umgang der Kinder untereinander gemünzt ist, kann auch auf den von Lehrern und Schülern übertragen werden. Wenn die Schüler all das befolgen, was in der Ordnung steht, dann können wir viel miteinander machen, auch trommeln und jagen.

IV

Der Vergleich beider Ordnungen hat die altersspezifischen Verhaltensbedingungen zu berücksichtigen. Sicherlich kann man in der Grundschule eine größere Notwendigkeit zur Unfallprävention ausmachen, als dies in einem Gymnasium der Fall ist. In der Grundschule muss eine basale Ordnung allererst hergestellt werden, die in einem Gymnasium bereits vorausgesetzt werden könnte, sofern von einer Einlösung des Programms in den ersten vier Schuljahren ausgegangen wird. Von daher bleibt bemerkenswert, dass das alte Gymnasium vor allem von einem Disziplinierungskatalog bestimmt wurde. Dessen Erklärung mit der Alltagstheorie, die Schule damals sei insgesamt ein Ort der strengen Verhaltenskontrolle gewesen, greift zu kurz. Denn dass es hier immer noch zum »Einzug« kommen sollte, zeigt vor allem das Ungenügen der vorgängigen Disziplinierung und damit das einer Pädagogik, die nicht auf die Selbstregulation, sondern die anhaltende Kontrolle angepassten Verhaltens setzte. Die fortgesetzte Aufstellung auch der älteren Schüler im Gymnasium entspricht damit indirekt dem Eingeständnis in das Scheitern der Selbstdisziplinierung. Nur das Aufrechterhalten der Kontrolle schützt vor dem unmittelbar drohenden Rückfall in das unzivilisierte Verhalten.

Auf den ersten Blick wird diese Pädagogik der permanenten Zucht im Grundschuldokument abgelöst durch eine Erziehung zur Selbstregulation. Das gesittete Verhalten wird nicht von den Lehrern verordnet, sondern von den Schülern als vernünftig eingesehen. Auf dieser Basis erfolgen Übungen, wie aus der Einsicht praktisches Verhalten werden kann. Sie beginnen mit der eigenständigen Regelung kleiner Konflikte und gehen über zur Verantwortung der älteren für die jüngeren Schüler. Die Programme, die hinter den beiden Texten stehen und die sich nicht zuletzt in ihrer Form ausdrücken, divergieren deutlich.

Gleichzeitig überrascht, in welchem hohem Maße die alte Hausordnung und die neue Schulordnung inhaltlich übereinstimmen. Fast alles, was in dem einen Text als regelungsbedürftig ausgewiesen wird, taucht auch in dem anderen Text auf. Hausordnungen oder Schulordnungen operationalisieren augenscheinlich vor allem mögliche Zonen unerwünschten Verhaltens. Die Ordnungen werden nicht aus einer positiven Vorstellung einer Erziehung zum Gemeinsinn und zur Gewissenhaftigkeit heraus ent-

worfen, sondern primär mit dem Ziel der Abwehr von negativen Verhaltensweisen. Deren Skala ist überraschend konstant. Die Schüler sollen sich mäßigen, sie sollen auf die Dinge achten, mit denen sie umgehen, sie sollen den Riten der Kontrolle folgen.

Die Motivierung für die beiden Kataloge ist dabei in merkwürdiger Weise widersprüchlich. Die Ordnung der Grundschule pädagogisiert die Sachverhalte ungleich stärker, als dies die Hausordnung tut. Die listet weitgehend schnörkellos das verlangte Verhalten auf. Zugleich stößt die Schülerorientierung im Grundschultext schnell an eine Grenze. Diese wird markiert durch das Versicherungsbedürfnis der Schule. Das ist offenbar so stark, dass der Blick auf ein genuin pädagogisches Programm der Selbsterziehung der Kinder nicht mehr frei werden kann. Das Kollegium ist vor allem von der Sorge getragen, für die negativen Folgen einer zu laschen Ordnung zur Verantwortung gezogen zu werden. Deswegen wäre es viel zu riskant, die Kinder aus kalkulierte Schaden klug werden zu lassen, sie in der Bearbeitung des erfahrenen, spontanen Verhaltens die eigene Ordnung finden zu lassen. Dagegen macht der Text des Gymnasiums in manchen seiner Passagen deutlich, dass es auch um Erziehung und nicht bloß um Versicherungsschutz geht. Aus dem Text spricht eine noch intakte Vorstellung von Anstand und Sitte, die wie selbstverständlich im Gymnasium einzuüben sind. Kulturelle Gepflogenheiten besitzen ihren Wert und die Institution wird als Vermittler des Wertes nur dann glaubwürdig, wenn sie bereit ist, ihr Wertesystem auch erzieherisch durchzusetzen. Mit dem entsprechenden Gestus bricht der Grundschultext nicht etwa, weil in der Sache ein Dissens existierte, sondern weil die Lehrer den Glauben an die Möglichkeit der ostentativen Darstellung des gewünschten Verhaltens verloren haben. Sie wollen nicht autoritär erscheinen, ohne jedoch etwas von der gewünschten Ordnung und der mit ihr verbundenen Verbote-Gebote-Pädagogik aufgeben zu wollen. Deswegen wird jeder über die genannten Beispiele hinausgehende Ansatz der Selbstregulation in der Schulordnung ausgeschlossen zugunsten der Sicherung durch Aufsichtspflichten. Hinter dem pädagogischen »Wir« steckt noch keine andere Pädagogik. Während die Hausordnung deutlich die Richtung vorgibt, verpackt die Schulordnung das Gleiche in vermeintlich kinderfreundliches Beiwerk.

Die Zeitbedingtheit in der äußeren Gestalt der beiden Ordnungen mag dazu verführen, sich über den Wandel in den Ordnungsvorstellungen zu täuschen. So mancher heutige Leser wird geneigt sein, sich über Hinweise in der Hausordnung zu wundern (Hut ab und Reinlichkeit) oder sich über Ausdrücke der Rigidität zu ärgern (lautes Sprechen), während er mit Sympathien viele Aussagen in der Schulordnung (Wir, wir, wir) lesen mag. Umgekehrt dürfte es solchen Lesern gehen, die sich eine Schule wünschen, in der der Mut zur Erziehung wieder regiert. In beiden Fällen werden die pädagogischen Postulate, die in den Ordnungen enthalten sind, wahrgenommen, nicht aber die Inhalte. Die Form der Ansprache wird für den Inhalt der Rede genommen. Selbst in der Reformgrundschule ist die Idee der Selbsterziehung noch nicht Praxis geworden, und im alten Gymnasium war Ordnung wohl immer auch als die Befähigung zur Selbstdisziplin gedacht.

Strukturell hat sich demnach wenig verändert. Die Schule kämpft mit mehr oder weniger tauglichen Mitteln gegen Wildheit, Vandalismus, Müll und das Verletzungs-

risiko. Sie tut dies unabhängig davon, wie das Entsprechende je aktuell gewichtet wird. Müllbeseitigung wird nicht erst zum Thema durch die öffentlichen Klagen, Schüler übten sich heute in der Wegwerfmentalität. Kinder rasen, schreien, raufen unbeeindruckt davon, wie der Zeitgeist über sie urteilt, und die Schule reagiert darauf mit den immer gleichen Ordnungsmaßnahmen. Die werden mit einer Erziehungsvorstellung betrieben, die erfahrungsresistent zu sein scheint. Egal wie deutlich sie scheitert, es wird an ihr festgehalten.

Während der alte Gymnasiallehrer wusste: »Das tut man nicht!« und er mit der Hausordnung erklärte, dass er bestimmte Verhaltensweisen nicht wünsche und nicht zu dulden bereit sei, erklärt der Grundschullehrer den Kindern heute, was sie nicht tun sollen, weil sie es selbst nicht wollen. Hat diese andersartige Einkleidung keine Bedeutung?

Zur Seite der Schüler ist sie eher als gering einzuschätzen, denn das unterschiedliche Sprachspiel verweist so deutlich auf die identische Sache, dass Schüler diese und nicht die Redeform wahrnehmen. Wenn die Gymnasiasten ihren »Direx« reden hörten, wussten sie sofort, dass sie mit dem »Wir« gemeint waren und dass jede Aussage, die so eingeleitet wurde, als Befehl zu verstehen war. Warum sollten die Kinder heute anders auf die Insinuation ihres Wollens reagieren?

Mag die Bedeutung dieser Rhetorik für die Schüler auch gering sein, sie wird dennoch eine Wirkung auf das pädagogische Deutungsmuster und Selbstverständnis der Lehrer haben, die sich ihrer bedienen: Die Schulordnung, die die Disziplinierung als das letztlich gemeinsam Gewollte deklariert, löst die Spannung auf, die zwischen dem erzieherischen Eingreifen des Pädagogen und den kreatürlichen Bedürfnissen der Schüler entsteht. Demgegenüber existierte eine solche Spannung in der alten Schule nicht. Deren Lehrer hatten ein ungebrochenes Verhältnis zur Norm der Disziplinierung und sie waren gewillt, sie auch durchzusetzen. Belohnt wurden sie entweder mit Beweisen des Untertanengeistes oder den Akten der Subversion durch die Schüler, die sich an der gestanzten Autorität der Hausordnung rieben.

Zu vermuten ist, dass die Veränderung nicht an der Ordnung als Ordnung abzulesen ist, sondern eher schon an der Art und Weise, wie diese Ordnung von den Lehrern überwacht wird. Möglicherweise musste in der alten Schule für jedes Vergehen mit einer Strafe gerechnet werden, weil die Lehrer hinter der Ordnung standen. Wahrscheinlich gibt es in der neuen Schule vielfach nur ein sanftes Ermahnen, weil die Lehrer sich die erhoffte Freundschaft oder auch nur die Kooperation der Kinder nicht durch autoritäres Auftreten verscherzen wollen. Aber das wäre an anderen Dokumenten abzulesen, die analysierten geben dafür nur den Hinweis auf die Rhetorik: Die eine verlangt nach Konsequenzen, die andere nach einer weichen Regelung von Konflikten. Ansonsten erlauben beide Texte lediglich einen Schluss: Ordnung muss sein!

ANMERKUNGEN

- 1 Im Frankfurter Projekt zum Wandel von Schule ist eine ungleich weiter ausgreifende Analyse solcher Ordnungen geplant.
- 2 Die Schule, aus der dieses Dokument stammt, verfügte über drei Schuleingänge: einen schmalen, der in die Turnhalle und den ersten Stock führte, ihn durften nur die Kinder benutzen, die Sportunterricht hatten, einen weiteren schmalen, durch den alle anderen Schüler in die Schule gelassen wurden, und einen herrschaftlichen Eingang zur Straßenseite, der allein von Lehrern benutzt werden durfte. Dort wachte der Direktor persönlich darüber, dass sich kein Schüler das Recht nahm, diesen Eingang zu benutzen. Vor dem Nadelöhr waren in der Regel zwei Lehrer postiert, wobei einer von beiden sich undisziplinierten Schülern auf dem Hof widmen konnte, während der andere den Eingang bewachte. Waren die Schüler durch den schmalen Gang ins Gebäude gelangt, wurden sie vom nächsten Lehrer empfangen. Das wiederholte sich bis zum dritten Stock, wo sich die Klassenräume der Oberstufenschüler befanden.
- 3 In der Schule der Hausordnung war es verboten, irgend etwas in den Klassenräumen zu deponieren. Die Hausmeister hatten die Anweisung, alles nach dem Unterricht Zurückgelassene als Fund Sachen an sich zu nehmen. Einmal in der Woche konnte man sich dann bei den Hausmeistern um die Rückgabe von Federmäppchen, Mützen etc. anstellen. Dazu passt, dass in diesen Schulen auch das Schmücken der Klassenräume weitgehend verpönt war. Der einzige Schmuck in den Klassenräumen bestand in dem Kreuz über der Eingangstür und den vom Biologielehrer gepflegten Topfpflanzen.